

Besondere Bestimmungen 2025

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg

VORBEMERKUNG

Alle in den Besonderen Bestimmungen erwähnten Personenbezeichnungen gelten für Angehörige aller Geschlechter (Sexus), auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind (Genus). Alle Bestimmungen gelten für Pferde und Ponys, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung ausgeführt ist.

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg (LKBB) ist nach § 9 der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB) für die in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO), in der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) festgelegten Aufgaben im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg zuständig und verantwortlich.

§ 2 VERANSTALTER

1. Veranstalter von Turnieren (PLS) im Sinne der LPO können nur Vereine sein, die gemäß § 7 LPO und Beschluss der LKBB anerkannt sind. Veranstalter, die ausschließlich WB innerhalb der WBO durchführen, können auch Pferdebetriebe sein, die Mitglied im LPBB sind.
2. Jede Veranstaltung mit mindestens 1 LP gemäß LPO gilt als PLS.
3. Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken u. ä. hat rechtzeitig vor Genehmigung der Ausschreibung von PLS/LP gem. LPO (sowie BV/WB gem. WBO mit Gelände-WB) zu erfolgen und wird von der LKBB vorgenommen.
4. Die Unterbringung von Pferden auf Turnieren – mit Übernachtung – darf nicht in Form von Anbinde-Ständerhaltungen erfolgen.
5. **Fahrlässigkeit/Haftung:**
Die Haftung des Veranstalters, seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist grundsätzlich. Die Haftung besteht jedoch soweit für den Schaden Versicherungsschutz über die Sportversicherung für Pferdesportvereine in den Landessportbünden Berlin und Brandenburg besteht. Die Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bleibt unberührt.

§ 3 ANMELDUNG und GENEHMIGUNG von VERANSTALTUNGEN

1. Sämtliche Veranstaltungstermine müssen von der LKBB genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung von PLS/LP und BV/WB in Brandenburg sollten dem zuständigen Kreisreiterverband (KRV) vorab zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Genehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn der Veranstalter allen bisherigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Termine für internationale PLS sind bis zum 1. August des Vorjahres zu beantragen.
3. Termine für nationale PLS sind bis zum 30. November des Vorjahres und BV zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.
4. Alle Ausschreibungen von PLS bzw. BV müssen einen sichtbaren Vermerk tragen: „Genehmigt von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg als PLS bzw. BV am tt.mm.jjjj“ oder „Genehmigt von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) als internationale PLS“ mit Veröffentlichung unter: <https://www.pferd-aktuell.de/tumiersport/tumiersuche>.
5. Distanzritte und -fahrten, Gelassenheitsprüfungen (GHP), Hobby Horsing-Wettbewerbe, und EWU-Westemreitveranstaltungen sind gemäß Ziffer 3 als gesonderte BV anzumelden. Die Ausschreibungen sind über den jeweiligen Beauftragten bzw. den Veranstalter der Geschäftsstelle der LKBB termingerecht vorzulegen.

§ 4 ABGRENZUNG des TEILNEHMERKREISES

1. Der Pferdesport steht Sportlern mit und ohne physische/n oder psychische/n Beeinträchtigungen gleichermaßen auf allen Ebenen offen.
2. In LP ab Kl. M** sind mindestens alle Stammmitglieder von Vereinen teilnahmeberechtigt, die dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. angeschlossen sind.
3. Auf jeder PLS sind Einzelreiter auf Einladung des Veranstalters zugelassen, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt ist.

§ 5 AUSSCHREIBUNGEN von PLS (LPO-Turniere)

1. Alle nationalen Ausschreibungen von PLS sind spätestens 16 Wochen vor Turnierbeginn zur Prüfung und Genehmigung der LKBB einzureichen. Veranstalter, die ihre Ausschreibung nicht fristgemäß (16 Wochen vor Turnierbeginn) vorlegen, werden mit einer Säumnisgebühr belegt.
2. Jede Ausschreibung muss mindestens 14 Tage vor Nennungsschluss allen möglichen Nennenden durch Veröffentlichung zugänglich sein. Letzte Möglichkeit der Einreichung ist somit 30 Tage vor Nennungsschluss. Die Säumnisgebühr wird entsprechend der Gebührenordnung fällig.
3. Das Außerkraftsetzen der Handicaps von Pferden und/oder Reitern für einen bestimmten Teilnehmerkreis ist nicht zulässig.
4. Die Ausschreibungen von PLS werden von der LKBB genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt verpflichtend monatlich durch die LKBB im offiziellen Verbandsorgan (LPBB-Mitteilungsblatt) und in der TerminiDatenbank unter www.lpbb.de. Die Veröffentlichung unter www.nennung-online.de ist für Veranstalter verpflichtend.
5. Zur Genehmigung der Ausschreibung müssen zwingend folgende Turnierfachleute namentlich benannt sein: Richter, Parcourschefs, Parcourschefsassistenten, Technische Delegierte, Turniertierärzte der offiziellen LKBB-Liste und Person zur Organisation tierärztlicher Versorgungsmaßnahmen (§40.3 LPO) sowie bei Gelände-LP (Reiten/Fahren) des zusätzlichen und verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen, deren verbindliche Zusage ihrer Anwesenheit vorliegt, weiterhin Angaben zu Anwesenheit, Nichtanwesenheit oder der schnellsten Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes.
6. Es dürfen nur solche Gebühren von den Teilnehmern erhoben werden, die in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung erfasst und von der LKBB genehmigt sind.
7. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem Nennung-Online (Ausnahme: reine BV/WB). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nennelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Bestimmungen der LPO §§ 33 ff.
8. Bei wiederholten Mitteilungen über die Rückgabe von Nennung-Online-Lastschriften oder allen anderen offenen Forderungen ab einem Gesamtbetrag von mind. 25,- € spricht die LKBB Ordnungsmaßnahmen an die betreffenden Teilnehmer aus, wenn der Aufforderung eines oder mehrerer Veranstalter zur Zahlung der offenen Beträge zum insgesamt dritten Mal nicht nachgekommen wurde. Ordnungsmaßnahmen ergehen in Form eines zeitlichen Ausschlusses bzgl. der Teilnahme an Turnieren für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten sowie einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 €.
9. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Bearbeitung von Nennung-Online-Rücklastschriften sowie nach Veranstaltungsende verbliebener offener Posten eigene Bearbeitungs-/Mahn-Gebühren zu erheben.

10. Die endgültige Zeit- und Richtereinteilung ist spätestens 5 Tage vor Beginn einer PLS in Nennung-Online zu veröffentlichen und der LKBB und dem LKBB-Beauftragten 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden
11. Bzgl. vom Veranstalter ggf. eingeforderte Gesundheitsbescheinigungen für teilnehmende Pferde gilt §14 Pkt.8

§ 6 ERGEBNISMELDUNG an die FN und LKBB

1. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die TORIS-Ergebnis-Datei bei der FN einzureichen.
2. Meldungen der Ergebnisse von PLS erfolgen gemäß § 37 LPO innerhalb von 14 Tagen an die FN und die LKBB. Für die verspätete Abgabe der Ergebnislisten wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 7 ABZEICHEN IM PFERDESPORT gem. APO Abschnitte C-E

1. Die Durchführung von Abzeichenprüfungen gem. APO Abschnitte C-E ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Prüfung kann in allen Mitgliedsvereinen und Mitgliedsbetrieben des LPBB mit Genehmigung erfolgen.
3. Der Termin ist spätestens 21 Tage vor der beabsichtigten Abnahme schriftlich unter Angabe des Bedarfs auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Prüfungen, die ohne die Genehmigung der LKBB abgehalten werden, werden nicht anerkannt.
4. Jeder Prüfung muss ein Vorbereitungslehrgang gem. APO vorausgehen. Die Lehrgangsbildung wird grundsätzlich gem. APO zugelassen. Die Person muss eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht haben, mit der Anmeldung der Prüfung angegeben werden und am Prüfungstag anwesend sein.
5. Prüfungskommission:
Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt die APO, zusätzlich gilt:
Alle Prüfer müssen eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht haben.
Für beide Prüfer (Richter) sind darüber hinaus die folgenden Zusatz-Qualifikationen erforderlich:
für RA 1,2,3,4,5: „RA“
für FA 1,2,3,4,5: „FA“
für LA 4, 5: „LA“
für LA 2: „LA***“
für VA 1,2,3,4: „VA“
6. Bei Prüfungskommissionen mit zwei Mitgliedern kann ein Mitglied ein Ehrenrichter der entsprechenden Disziplin sein.
7. Die Prüfer werden von der LKBB bestätigt.
8. Für die Abnahme eines disziplinspezifischen Reitabzeichens RA 2 bzw. RA 1 muss mindestens ein Richter die entsprechende Qualifikation (DM / SM bzw. DS / SS) besitzen.
9. Je Prüfung dürfen max. 15 Personen geprüft werden. Mit Zustimmung der Richter kann die Teilnehmerzahl geringfügig erhöht werden. Der zeitliche Rahmen pro Tag sollte 4 Stunden nicht überschreiten.
10. Je Teilnehmer darf nur ein Abzeichen der RA 10 bis RA 6 pro Prüfung (außer RA 7 + RA 6) erworben werden. Bei Nichtbestehen und möglicher Wiederholung zum nächstmöglichen Termin darf diese nicht am gleichen Tag durchgeführt werden.
11. Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer/Voltigierer und Pferde regelt die APO bzw. die entsprechenden Merkblätter; die Ausrüstung der Pferde mit Pelham, Stangengebiss bzw. Drei-Ringe-Gebiss ist in der Teilprüfung Springen ab dem disziplinspezifischen RA 5 (Springen) erlaubt.
12. Für die Verwendung von Sicherheitsauflagen bei Hochweitsprüngen gilt § 507.3 der LPO analog.
13. Die Abnahme von Westernreitabzeichen ist durch die EWU geregelt.

§ 8 GEBÜHREN

1. Für die Bearbeitung von Veranstaltungen und Sonderprüfungen werden Gebühren erhoben. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des LPBB.
2. Studentensport- und Vierkampfanstaltungen sind gebührenfrei.

§ 9 TURNIERFACHLEUTE

1. Die Ausbildungsrichtlinien für Turnierfachleute regeln deren Aus- und Fortbildung. Sie sind Teil der Besonderen Bestimmungen der LKBB und unter www.lpbb.de/Ausbildung/Ausbildung_Turnierfachleute_des_LPBB_nachzulesen. Turnierfachleute sollten sich ihrer besonderen persönlichen Verantwortung im Sport bewusst sein und daher weder eigene negative Erlebnisse, Bewertungen oder Kommentare in die Sozialen Medien stellen, noch solche anderer Personen dort verbreiten.
2. Die Aufwandsentschädigungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des LPBB geregelt.
3. Der Veranstalter hat für die kostenlose Verpflegung und Unterbringung der Turnierfachleute zu sorgen.
4. Der Richter- und der Parcourschefeinsatz sind gem. Gebührenordnung zu planen und zu vergüten.
5. Richter, Parcoursbauer und Technische Delegierte dürfen auf einer PLS nicht in Doppelfunktion (Tierarzt, Sanitäter, usw.) eingesetzt werden, die den gleichzeitigen Einsatz ggf. an unterschiedlichen Orten erfordern könnte.
6. Basis- und Aufbauprüfungen müssen von zwei Vollrichtern mit der jeweiligen Qualifikation gerichtet werden; Richteranwälter dürfen nur zusätzlich be sitzen.
7. Turnierfachleute der LKBB müssen Mitglied in einem Reitverein des LPBB sein.
8. Die aktive Tätigkeit der Turnierfachleute endet in dem Jahr, in dem sie 80 Jahre alt werden. Durch einen schriftlichen Antrag an die LKBB können sie als Ehrenrichter weitergeführt werden. Sie sind in diesem Fall weiterhin zur Abzeichenabnahme (mit ihrer entsprechenden Qualifikation) und zum Richten und zur Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz von WBO-Wettbewerben berechtigt.
9. Anwerbemaßnahmen Richteranwälter:
Interessierte aus dem aktiven Turniersport können mit Zustimmung von Prüfungsrichtern und Veranstalter in einzelnen Prüfungen/Wettbewerben oder auch tageweise be sitzen, ohne als Richteranwälter registriert zu sein. Ausgenommen sind Prüfungen/Wettbewerbe, an denen die Interessierten selbst teilnehmen.

§ 10 BEAUFTRAGTER DER LKBB (LK-BEAUFTRAGTER) / TECHNISCHER DELEGIERTER (TD)

1. Für jede PLS ist durch die LKBB ein LK-Beauftragter von der aktuellen Liste der LK-Beauftragten zu benennen und vom Veranstalter einzusetzen.
2. Bei PLS, bei denen neben Dressur und Springen noch eine weitere Disziplin zur Austragung kommt (z.B. Voltigieren, Fahren), kann der LK-Beauftragte Aufgaben delegieren.
3. Bei PLS mit Geländereit-LP wird ein TD benannt, der die Aufgaben im Sinne des § 53 LPO übernimmt. Bei Gelände- und Vielseitigkeits-LP (Reiten) der Klasse E können diese Aufgaben auch durch einen Richter/Parcourschef mit den entsprechenden Qualifikationen wahrgenommen werden.
4. Bis 14 Tage nach Veranstaltungsende fertigen der LK-Beauftragte und der TD auf dem digitalen Formblatt der LKBB ihre Berichte und senden sie an die LKBB.
5. Bei Tod eines Pferdes im Zusammenhang mit der PLS und/oder Unfall eines Teilnehmers und daraus resultierender Einweisung in ein Krankenhaus ist durch den LK-Beauftragten ein entsprechendes Meldeformular bzw. Unfallbericht an die LKBB und an die FN zu senden (Formulare unter: www.lpbb.de/Sport/Turniersport/Turnierorganisation).
6. Der TD kann gleichzeitig LK-Beauftragter einer PLS sein.

7. Für die Durchführung der von der LKBB angesetzten Medikationskontrollen ist der jeweilige LK-Beauftragte verantwortlich. Er hat rechtzeitig vorab die Abholung der Medikations-Kits in der Geschäftsstelle, die Durchführbarkeit der Medikationskontrolle auf der Veranstaltung sowie den anschließenden Versand in das zuständige Labor zu organisieren. Für seine diesbezügliche Tätigkeit erhält er vom Veranstalter die vorgesehene Aufwandsentschädigung gem. der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 11 STAMMITGLIEDSCHAFT, TEILNAHMEBERECHTIGUNG an LANDESMEISTERSCHAFTEN

1. Ein beabsichtigter Wechsel der Stammitgliedschaft soll grundsätzlich zum Jahreswechsel bei der Beantragung einer neuen Jahresturnierlizenz bzw. der Fortschreibung erfolgen.
2. Gastlizenzen für Studierende werden für die Dauer des Studiums an einer der Hochschulen im Bereich der LKBB erteilt. Die Person muss Mitglied eines dem LPBB angeschlossenen Vereins sein und kann unter Beibehaltung der Stammitgliedschaft im Heimatverein an allen PLS teilnehmen. Sie ist dem Stammitglied eines Mitgliedsvereins des LPBB gleichgestellt mit Ausnahme der Teilnahme an Landesmeisterschaften.
3. Zur Teilnahme an Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nur Stammitglieder eines dem LPBB angeschlossenen Vereins startberechtigt, wenn die Stammitgliedschaft mit der Ausstellung für das laufende Kalenderjahr im Bereich der LKBB liegt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der LKBB unter bestimmten Voraussetzungen (Zuzug, Studium) möglich. Die Teilnahme an Landesmeisterschaften ist nur möglich, wenn die Person zuvor an keiner anderen Landesmeisterschaft in einem anderen Landesverband im laufenden Jahr teilgenommen hat.

§ 12 BESONDERE HINWEISE FÜR VERANSTALTER UND TEILNEHMER

Teilnahme

1. Für alle PLS/BV gelten die Besonderen Bestimmungen der LKBB.
2. Mit dem Einsatz/Nenngeld sind der LKBB-Turniersportförderbeitrag (ehemals LK-Abgabe) pro reservierten Startplatz bei einer PLS gemäß der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung sowie ggf. weitere Gebühren für Zusatzleistungen, Boxen, Strom etc. zu zahlen.
3. Jegliche LP in Dressur und Springen dürfen grundsätzlich nur mit einer Mindest-Nennungszahl von drei verschiedenen Teilnehmern zum Zeitpunkt des Online-Nachnennschlusses durchgeführt werden. Muss die LP wegen Nichterfüllung abgesagt werden, erfolgt in Nennung-Online unverzüglich dazu eine entsprechende Information. Von dieser Regelung kann in Qualifikations- und Finalprüfungen im Einzelfall abgewichen werden.
4. In allen Gerittenen Wettbewerben gemäß WBO II /2. ist jeder Reiter, wenn es die Ausschreibung nicht anders regelt, grundsätzlich nur einmal startberechtigt.
5. In Mannschaftsspringprüfungen sind pro Mannschaft 3 bis 4 Reiter startberechtigt. Besondere Stammitgliedschaften der Teilnehmer kann die Ausschreibung regeln. Ein Reiter darf nur ein Pferd pro Mannschaft starten.
6. Die Teilnahme an einem WB unterhalb der Anforderung der Kl. E schließt einen Start in LP der Kl. A und höher (und umgekehrt) in der gleichen Disziplin aus.
7. Dressurpferde-Prüfungen sind nur einzeln zu reiten.
8. Für Dressurpferde-Prüfungen ab Kl. L ist das RV 353,B LPO anzuwenden.

Turnierfachleute

9. PLS-Veranstaltenden wird empfohlen, mindestens einen Richteranwärter und einen Parcourschef-Anwärter einzuladen, die namentlich in der Ausschreibung zu benennen sind. Ab PLS mit Springprüfungen der Kl. M** muss der Assistent mindestens ein Parcourschef-Anwärter von der Liste der LKBB, ab PLS mit Springprüfungen der Kl. S* mindestens ein Assistent mit der Qualifikation SM sein.
Bei PLS mit Geländeprüfungen hat der Parcourschef während der Geländebesichtigung und -prüfung anwesend zu sein.
10. **Richtereinsatz**
Beurteilendes Richtverfahren
mit Gesamtwertnote:
bis Kl. L** mindestens 1 Richter und 1 Anwärter
ab Kl. M* 2 Richter, davon mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation, Ausnahme Dressur-LP (Reiten) M** beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation
mit Einzelnoten:
bis Kl. M* mindestens 2 Richter mit der erforderlichen Qualifikation
ab Kl. M** mindestens 3 Richter mit der erforderlichen Qualifikation
ab Kl.S* sowie FEI-LP (Ausnahme Children-LP) mindestens 3 Richter mit der erforderlichen Qualifikation vorgeschrieben
Beobachtendes Richtverfahren
bis Kl. M* mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation und 1 Anwärter
ab Kl. M** 2 Richter, davon mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation
11. Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz für Dressur- und Spring-LP ist pro Disziplin jeweils ein anerkannter Richter, ein Richter Vorbereitungsplatz für Reiten oder ein FEI-Steward Reiten einzusetzen. Der Einsatz eines einzelnen Richters, Richters Vorbereitungsplatz Reiten oder eines FEI-Steward Reiten für parallel stattfindende LP ist – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – nur bei LP gleicher Disziplin zulässig. Als Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen bei Dressur- und Spring-WB dürfen auch Ehrenrichter gemäß § 9 Ziff. 8 und Richteranwärter eingesetzt werden.

Durchführung von Prüfungen

14. Die genauen Anfangszeiten von Prüfungen und deren Abteilungen sind spätestens nach Meldeschluss endgültig festzulegen und den Teilnehmern verbindlich bekanntzugeben.
15. Bei Dressurvierecken, bei denen ein Außen-Herum-Reiten nicht möglich ist, ist jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, direkt vor Aufgabenbeginn im Viereck einmal herumzureiten. Diese Regelung kann im Ermessen der jeweiligen Richter auch angewendet werden, wenn ein Außen-Herum-Reiten möglich ist.
16. Die elektronische Zeitmessanlage ist grundsätzlich von einer zusätzlichen sachkundigen Person zu bedienen (kein amtierender Prüfungsrichter). Die Bedienung des Countdown und Unterbrechung der Zeit durch den Richter muss möglich sein.
17. In Anwendung der §§ 505.1 und 519.8. LPO ist in Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Kl. A die Parcoursbesichtigung durch den Teilnehmer auf dem Pferd im Schritt stets zuzulassen. Für die Parcoursbesichtigung mit Zweit- oder Drittpferden eines Reiters ist ein dafür angemessenes Zeitfenster während der Prüfung in Form einer vorab festzulegenden und auf der Startliste auszuweisenden Unterbrechung (Pause) zu gewährleisten. Darüber hinaus vom Veranstalter zugelassene – gem. §§ 505.1 und 519.8. LPO mögliche – Parcoursbesichtigungen zu Pferd müssen im Zeitplan angegeben werden. Hand- und Führpferde sind nicht erlaubt. In Springpferde-LP der Kl. A kann (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der TN den Parcours beendet hat), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Unterbrechung/Stehenbleiben/Ausweichen an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch.
18. Die Prüfungsvorbereitung der Pferde hat ausschließlich auf den durch den Veranstalter ausgewiesenen Abreiteplätzen zu erfolgen.
19. Geldpreisregelung für Prüfungen analog Clear-Round-Springen:

Wenn bei Prüfungen analog Clear-Round-Modus (gem. LPO §§ 306-308, § 363.1.b), § 363.2.a), c)- f), § 520.3.d), § 536.1, § 541, § 538.2.b), § 672 u.ä.) über die Ausschreibung keine Geldpreisreduzierung gem. LPO § 25 geregelt wurde und mehr als 25 % der Starter aufgrund Gleichplatzierungen im Viertel platziert sind, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je Letzplatziertem im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.

Fahrprüfungen

20. In kombinierten Fahrprüfungen ist ein Start in der Teilprüfung Gelände nur zulässig, wenn in der Teilprüfung Dressur mindestens eine Wertnote von 5,0 (bzw. 50% der maximalen Punktsomme bei getrenntem Richtverfahren) – jeweils ohne Anrechnung von etwaigen Abzügen - erreicht wurde.
21. Wird bei Fahrprüfungen eine Kutsche von mehreren Teilnehmern gefahren, ist dies bereits in der Nennung anzugeben, andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der Startfolge abgelehnt werden.
22. Fahrer, die in Geländefahrten Kl.M starten, sind auf derselben PLS mit einem weiteren Gespann mit mindestens einem M- u./o. höher unplatzierten Pferd zusätzlich in Geländefahrten Kl. A startberechtigt.
23. Fahrpferde, die nicht in Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrten eingesetzt werden, sind auf einer PLS pro Tag maximal dreimal in anderen Fahrprüfungen startberechtigt.
24. Eine elektronische Zeitmessanlage ist beim Kegelfahren ab Kl. M und bei Landesmeisterschaften vorgeschrieben, bei Letzteren auch in den Geländehindernissen.
25. Für Fahr-WB sollte die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz von einem entsprechend qualifizierten Richter

Startbeschränkungen für 3- und 4-jährige Pferde/Ponys auf PLS und BV

26. 3-jährige Pferde/Ponys dürfen ab 1. Mai des laufenden Jahres auf BV oder PLS gestartet werden, sofern der 36. Lebensmonat nachweislich vollendet ist. Für diese Pferde/Ponys ist auf einer BV oder PLS pro Woche max.1 Start erlaubt. Pro Jahr sind 3-jährige Pferde/Ponys auf max. 5 PLS/BV startberechtigt.
27. Für 4-jährige Pferde/Ponys sind auf einer BV oder PLS pro Woche max.2 Starts erlaubt.

Startbeschränkungen für 5-jährige und ältere Pferde/Ponys auf PLS

28. Für 5-jährige und ältere Pferde/Ponys sind auf einer PLS pro Tag max.2 Starts in LP erlaubt. Erfolgt darüber hinaus ein weiterer Start (3. Start pro Tag), ist dieser nur in einem WB gem. WBO erlaubt. Ausnahmen für bis zu 3 erlaubte Starts in LP pro Tag bilden nur Kombinierte Prüfungen aus Dressur, Springen und Gelände, eintägige Vielseitigkeitsprüfungen und Voltigierprüfungen.

§ 13 BESTIMMUNGEN zu BREITENSORTLICHEN VERANSTALTUNGEN (BV) und WB gem. WBO auf PLS (LPO-Turnieren)

1. BV sollen der Förderung des Vereinslebens, des Nachwuchses, der Werbung für den Pferdesport und besonders der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dienen und sind nach den Regeln der WBO auszurichten.
2. Die Veranstaltung ist zusammen mit der Ausschreibung auf dem gültigen Anmeldeformular (Download unter: www.lpbw.de/Sport/Breitensport/WBO-Veranstaltungen) spätestens 8 Wochen vor Beginn bei der LKBB zur Genehmigung anzumelden. Die Genehmigung ist gem. Gebührenordnung gebührenpflichtig. Die Anmeldegebühr wird mit Einreichung der Anmeldung fällig. Nicht angemeldete BV sind nicht genehmigte Veranstaltungen und werden von der LKBB entsprechend geahndet.
3. Die Zulassung von Reitern und Pferden regelt die WBO. Das Alter der Teilnehmer darf die Altersempfehlung der WBO nicht unterschreiten. Zugelassen sind grundsätzlich Mitglieder des veranstaltenden Vereins bzw. Einsteller sowie Mitglieder eingeladener Vereine. Handicaps liegen im Ermessen des Veranstalters.
4. Die erzielten Erfolge von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden werden nicht durch die LKBB bzw. FN registriert.
5. Mindestens ein anerkannter Richter/Richter Breitensport und mindestens ein Prüfer Breitensport und/oder Richteranwalt sind zur Beaufsichtigung der Veranstaltung gemäß WBO einzusetzen. Sie sind der LKBB mit der Anmeldung zu benennen.
6. Der fachgerechte Parcoursaufbau ist durch eine geeignete Person (z.B. Trainer, Ausbilder) abzusichern.
7. Medizinische Notfallvorsorge: Die sanitätsdienstliche Anwesenheit sowie die Anwesenheit eines Tierarztes, der in der Ausschreibung namentlich zu benennen ist und dessen verbindliche Zusage vorliegt, werden vorgeschrieben. Näheres zur Anwesenheit eines Tierarztes ist in § 14 Punkt 2 geregelt. Bei Gelände-WB (Reiten/Fahren) ist zusätzlich ein Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen gefordert und in der Ausschreibung namentlich zu benennen.
8. Pro Wettbewerb ist ein maximaler Einsatz von 12,00 €, bei Mannschafts-WB von max. 22,00 € zulässig. Zusätzlich kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr (analog §26.5 LPO) von max. 5,00 € erhoben werden. Diese muss in der Ausschreibung mit Angabe der Verwendung veröffentlicht werden.
9. Es dürfen an die Teilnehmer nur Schleifen/Rosetten und Ehrenpreise vergeben werden, keine Geldpreise oder sonstigen finanziellen Leistungen. Die Vergabe von Erinnerungsschleifen an alle Teilnehmer wird empfohlen.
10. Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer/Voltigierer und Pferde regelt die WBO.
11. Das Tragen eines Reithelms, der korrekt verschlossen und enganliegend sein muss, wird gem. WBO grundsätzlich vorgeschrieben. Bei Gelände-LP Reiten sind die Teilnehmer verpflichtet, lange Haare unter dem Reithelm zu tragen.
12. Die Verwendung von Sicherheitsauflagen bei Hochweitsprüngen wird vorgeschrieben.
13. Es gelten die Bestimmungen der WBO und Besonderen Bestimmungen der LKBB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
14. Teilnehmer an Führzügel-WB sind auf derselben Veranstaltung nur in Reiter-WB Schritt-Trab und/oder Longenreiter-WB zugelassen.

§ 14 VETERINÄRMEDIZINISCHE BESTIMMUNGEN (PLS / BV)

1. Für alle an Veranstaltungen gem. LPO (PLS) und gem. WBO (BV) teilnehmenden Pferde gilt ausnahmslos die Impfpflicht gegen Influenza gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 LPO. Dies gilt auch für die Teilnahme an Wettbewerben gem. WBO auf PLS.
2. Teilnehmer ohne Pferdepass oder ohne gültige Immunisierung sind vom Turniergelände zu verweisen.
3. Bei allen Veranstaltungen wird die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben. Bei Veranstaltungen gemäß LPO (PLS) muss die Anwesenheit eines Tierarztes der offiziellen LKBB-Liste gewährleistet sein.
4. Die Aufgaben des Turniertierarztes sind im „Merkblatt der FN für Turniertierärzte“ (www.pferd-aktuell.de/merkblaetter-turniersport) festgeschrieben. Für alle Veranstaltungen gelten grundlegend die Bestimmungen der LPO §§ 40.2., 40.3.
5. Medikationskontrollen
Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO §§ 66 und 67 sowie die Liste der verbotenen Substanzen hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich jede Person mit der Abgabe ihrer Nennung diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen – vgl. Teil D der LPO – unterwirft. Es erfolgt Kontrolle der Ausrüstung und Zustand des Pferdes.
6. Bei Verweigerung einer Medikationskontrolle wird der betreffende Reiter/Fahrer/Voltigierer/Longenführer im Verfahren behandelt als sei die Medikationskontrolle positiv.
7. Der Veranstalter einer PLS hat eine Person zu benennen, die die tierärztliche Versorgung im Sinne von § 40.3 LPO und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen organisiert. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer geeigneten Möglichkeit und Unterstützung des Tierarztes bei der Durchführung einer Medikationskontrolle. Diese Person ist in der Ausschreibung zu benennen.
8. Die Veröffentlichungen und Merkblätter der FN und des LPBB zum Umgang mit u.a. nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen (Druse, Herpes) sowie die entsprechenden Muster-Gesundheitsbescheinigungen für Pferde sind assoziierte Bestandteile dieser Bestimmungen.

9. Die Einforderung von Gesundheitsbescheinigungen für teilnehmende Pferde an PLS oder BV obliegt jedem Veranstalter in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen. Eine Abstimmung mit dem verantwortlichen Turniertierarzt wird empfohlen. Die Bekanntgabe dieser Einforderung muss spätestens mit Veröffentlichung des Zeitplans, d.h. 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung von TN-Gebühren, Nenngeldern etc. bei damit im Zusammenhang stehender Nichtteilnahme, kann daraus nicht abgeleitet werden.
10. Im Fall eines toten Pferdes im Zusammenhang mit einer PLS ist das entsprechende Merkblatt zu beachten und das Meldeformular (beides unter www.lpbw.de/Sport/Turniersport/Turnierorganisation) zu verwenden.

§ 15 BESTIMMUNGEN FÜR PONYS/PONYREITER UND – FAHRER

1. In allen Pony-WB/-LP unter dem Reiter sind i.d.R. nur Children (CH/U14) und Junioren bis 16 Jahre (JUN/U16) ohne Gewichtsbeschränkung zugelassen. Bei altersoffenen Teilnehmerzulassungen gilt für alle Reiter über 16 Jahre (Ü16) eine Gewichtsbeschränkung (mit Turnierkleidung) wie folgt: bei 3-4-jährigen „Deutschen Reitponys“ max. 62 kg, bei 5-jährig und älteren „Deutschen Reitponys“ max. 20% des Pony-Lebendgewichtes. Im Bedarfsfall ist eine Messung durch Wiegen zu veranlassen.
2. In allen übrigen WB/LP, in denen Großpferde und Ponys gemeinsam starten, besteht für Ponyreiter grundsätzlich keine Altersbeschränkung. Jedoch gilt auch hier bei „Deutschen Reitponys“ die Gewichtsbeschränkung für Reiter Ü16 gemäß Pkt.1.
3. Bei Starts von Ponys und Pferden in einer Spring-LP bis Kl. A** gem. LPO § 504.1, starten Ponys am Anfang und/oder am Ende der Prüfung. Die Distanzen in Kombinationen werden für alle startenden Ponys entsprechend angepasst (gilt auch im Stechen). Für die Kl. L und M* erfolgt diese Veränderung nur, wenn durch den Teilnehmer bei Erklärung der Starbereitschaft in der Meldestelle dies eingefordert wird. Diese Regelung gilt auch für die Teilprüfung Springen in Vielseitigkeitsprüfungen. Ansonsten werden Ponys in dieser Frage wie Pferde behandelt.

§ 16 VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

§ 17 VERBANDSORGAN

1. Das offizielle Organ der LKBB ist das Mitteilungsblatt des LPBB. Veröffentlichungen der LKBB in diesem Organ sowie im Internet unter www.lpbw.de haben verbindlichen Charakter.
2. Rechtskräftig gewordene Ordnungsmaßnahmen werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.

§ 18 GÜLTIGKEIT

Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.